

Übersicht

I. Sitz, Zweck und Gegenstand der Genossenschaft	2
§ 1 Firma, Sitz und Zweck	2
§ 2 Gegenstand der Genossenschaft.....	2
II. Mitgliedschaft	2
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 3a Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben	2
§ 4 Ende der Mitgliedschaft	3
§ 5 Kündigung	3
§ 6 Ausschluss.....	3
§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens.....	4
§ 8 Tod des Mitgliedes	4
§ 9 Auseinandersetzung	4
§ 10 Fortdauer der Mitgliedschaft nach Auflösung.....	4
§ 11 Rechte der Mitglieder	4
§ 12 Pflichten der Mitglieder	5
III. Organe der Genossenschaft	5
§ 13 Organe	5
§ 14 Vertreterversammlung	5
§ 15 Wahl der Vertreter und Ersatzvertreter.....	5
§ 16 Einberufung der Vertreterversammlung	6
§ 17 Leitung der Vertreterversammlung und Beschlussfassung.....	7
§ 18 Zuständigkeit der Vertreterversammlung	7
§ 19 Stimmrecht	8
§ 20 Mehrheitserfordernisse.....	8
§ 21 Aufsichtsrat.....	8
§ 22 Aufgaben des Aufsichtsrats	9
§ 23 Sitzungen des Aufsichtsrates	9
§ 24 Vorstand.....	9
§ 25 Gemeinsame Zuständigkeit von Aufsichtsrat und Vorstand	10
§ 26 Gemeinsame Vorschriften für die Organe	10
IV. Rücklagen und Nachschusspflicht	11
§ 29 Rücklagen.....	11
§ 30 Ausschluss der Nachschusspflicht.....	11
V. Rechnungswesen und Prüfung	11
§ 31 Geschäftsjahr und Jahresabschluss	11
§ 32 Überschussverteilung	11
§ 33 Verlustdeckung	12
§ 34 Gesetzlicher Prüfungsverband	12
VI. Auflösung der Genossenschaft	12
§ 35 Auflösung	12
VII. Bekanntmachung	12
§ 36 Bekanntmachung	12

I. Sitz, Zweck und Gegenstand der Genossenschaft

§ 1 Firma, Sitz und Zweck

- (1) Die Genossenschaft führt die Firma: »Konsumgenossenschaft Berlin und Umgegend eG«. Sie hat ihren Sitz in Berlin.
- (2) Die Genossenschaft bekennt sich zum Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und parteipolitischer Unabhängigkeit.
- (3) Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes.
- (4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Personen, welche Nichtmitglieder sind, ist zugelassen.

§ 2 Gegenstand der Genossenschaft

- (1) Gegenstände der Genossenschaft sind:
 - Verwaltung und Bewirtschaftung der genossenschaftseigenen Immobilien,
 - Schaffung oder Vermittlung von Einkaufsvorteilen für Waren und Dienstleistungen für ihre Mitglieder und
 - Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen für Dritte.
- (2) Die Genossenschaft kann zur Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder alle Geschäfte tätigen, die diesen Zwecken zu dienen bestimmt sind, insbesondere kann sie selbst Unternehmen gründen oder sich an anderen Unternehmen beteiligen.
- (3) Darüber hinaus ist die Tätigkeit der Genossenschaft darauf gerichtet, Bedingungen zu schaffen, um den ursprünglichen Gegenstand der Konsumgenossenschaft wieder herzustellen:
 - a) Einkauf von Waren aller Art im Großen und Abgabe im Kleinen gegen Bezahlung,
 - b) Bereitstellung von Dienstleistungen,
 - c) Vermietung und Verpachtung genossenschaftseigener Räume und Flächen,
 - d) Errichtung und Erwerb von Räumen und Flächen, die für Geschäftsbetrieb bzw. Wohnzwecke geeignet sind.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Genossenschaft können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften werden.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss. Dem Antragsteller ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung eine Abschrift der Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Zulassung des Beitritts durch den Vorstand. Anschließend ist das Mitglied unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und ihm hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (4) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab oder entscheidet er nicht innerhalb von 30 Tagen über den Mitgliedsantrag, so steht dem Abgewiesenen binnen eines Monats die Beschwerde an den Aufsichtsrat offen. Dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 3a Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 25,00 €. Die Beteiligung eines Mitgliedes mit mehr als einem Anteil ist zulässig. Es können höchstens zehn Anteile übernommen werden. Mitglieder, die in Einklang mit einer zur Beteiligung geltenden Regelung mehrere Geschäftsanteile übernommen haben, dürfen diese Beteiligung aufrechterhalten. Im Erbfall sind die Erben berechtigt über die nach Satz 1 hinausgehende Grenze Anteile zu übernehmen.
- (2) Zur Einzahlung eines Geschäftsanteiles ist jedes Mitglied sofort bei Eintritt verpflichtet.
- (3) Die Einzahlungen und Gutschriften auf den Geschäftsanteil abzüglich etwaiger Verlustabschreibungen bilden das Geschäftsguthaben. Das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausge-

SATZUNG – Konsumgenossenschaft Berlin und Umgegend eG

zahlt, eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Gegen die Verpflichtung zur Einzahlung des Geschäftsanteiles ist die Aufrechnung ausgeschlossen. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Kündigung (§ 5);
2. Ausschluss (§ 6);
3. Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens (§ 7);
4. Tod (§ 8).

(2) Bei der Beendigung der Mitgliedschaft durch Kündigung (auch bei einer Teilkündigung), Ausschluss oder im Todesfall (soweit die Mitgliedschaft beendet wird) kommt es zur Auseinandersetzung nach § 9 der Satzung.

§ 5 Kündigung

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Mitgliedschaft, oder die Beteiligung mit einzelnen Anteilen, schriftlich mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende des Geschäftsjahres zu kündigen.

(2) Hält das Mitglied mehrere Geschäftsanteile, ist bei Abgabe der Kündigungserklärung anzugeben, ob sich die Kündigung auf einen, mehrere oder alle Geschäftsanteil(e) erstreckt.

§ 6 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres bei Vorliegen folgender Gründe ausgeschlossen werden:

- a) Nichterfüllung einer wesentlichen durch die Satzung auferlegten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses;
- b) gröbliche Zuwiderhandlung gegen die Interessen der Genossenschaft;
- c) dauernde – mindestens zwei Jahre anhaltende – Nichterreichbarkeit unter der von ihm der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift.

(2) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Über Ausschlüsse von Mitgliedern des Vorstands, des Aufsichtsrats und von Vertretern entscheidet die Vertreterversammlung. Dem Mitglied ist von dem beabsichtigten Ausschluss, unter Mitteilung der Gründe, Kenntnis und vor Beschlussfassung über den Ausschluss, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Wird das Mitglied wegen Nichterreichbarkeit ausgeschlossen, entfällt die Anhörung.

(3) Der Beschluss, durch welchen das Mitglied ausgeschlossen wird, ist diesem vom Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Wird ein Mitglied wegen Nichterreichbarkeit ausgeschlossen, so hat der Vorstand den Ausschluss in dem Bekanntmachungsblatt bekannt zu geben. In der Bekanntmachung ist anzugeben, dass ein oder mehrere Mitglieder wegen Nichterreichbarkeit ausgeschlossen worden sind, und wann und wo eine Liste eingesehen werden kann, mit den Namen und den zuletzt bekannten Anschriften der ausgeschlossenen Mitglieder.

(4) Von der Absendung des Briefes an kann das gewählte Mitglied (Vertreter bzw. Ersatzvertreter) nicht mehr an der Vertreterversammlung teilnehmen; es kann auch nicht Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates sein. Wird ein Mitglied wegen Nichterreichbarkeit ausgeschlossen gilt dies ab dem Erscheinen der Bekanntmachung nach Abs. 3.

(5) Dem vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglied steht die Beschwerde an den Aufsichtsrat zu. Die Beschwerde ist binnen eines Monats, nachdem der Ausschluss wirksam geworden ist, schriftlich beim Aufsichtsrat einzulegen. Die Beschwerde hat aber keine aufschiebende Wirkung. Für die Wahrung der Frist ist der Eingang des Beschwerdeschreibens bei der Konsumgenossenschaft maßgeblich. Für die Dauer des Beschwerdeverfahrens ist der ordentliche Gerichtsweg ausgeschlossen. Wird ein Mitglied wegen Nichterreichbarkeit ausgeschlossen, dann beträgt die Beschwerdefrist sechs Monate.

§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens

(1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben oder seinen Wiederauffüllungsanspruch (§ 32 der Satzung) mittels schriftlicher Übereinkunft einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung mit ihr ausscheiden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird oder sofern derselbe schon Mitglied ist und dessen bisheriges Guthaben mit dem ihm zuzuschreibenden Betrag den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile (§ 3a der Satzung) nicht übersteigt.

(2) Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 8 Tod des Mitgliedes

Anstelle des durch Tod ausgeschiedenen Mitgliedes wird die Mitgliedschaft in der Genossenschaft durch die Erben des Verstorbenen fortgesetzt. Die Erben haben nachzuweisen, dass sie zum Erbe berechtigt sind. Mehrere Erben können ihr Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben. Für den Fall der Beerbung des Erblassers durch mehrere Erben wird bestimmt, dass die Erben die Mitgliedschaft innerhalb von zwei Jahren, beginnend ab dem Erbfall, einem Miterben allein überlassen müssen; andernfalls endet die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Erklärungsfrist endet.

§ 9 Auseinandersetzung

(1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. den Erben und der Genossenschaft zur Folge. Sie unterbleibt im Falle der Übertragung.

(2) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund der von der Vertreterversammlung genehmigten Jahresbilanz. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuzahlen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

(3) Der Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens verjährt in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens. Dieses ist mit Feststellung der Bilanz für das abgelaufene Geschäftsjahr fällig, spätestens mit Ablauf von sechs Monaten seit dem Ausscheiden.

(4) Im Zuge der Auseinandersetzung sind Verlustvorträge nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben zu berücksichtigen. Verluste, die im Jahresabschluss von der Vertreterversammlung festgestellt werden, werden auch dann verrechnet, wenn die Verluste im Übrigen auf weitere Rechnung vorgetragen oder mit Rücklagen verrechnet werden und die Geschäftsguthaben der verbleibenden Genossenschaftsmitglieder erhalten bleiben. Der Auseinandersetzungsanspruch mindert sich anteilig.

(5) Bei einer Kündigung einzelner Anteile besteht das Auseinandersetzungsguthaben nur insoweit, wie das Geschäftsguthaben die Summe der verbleibenden Geschäftsanteile übersteigt.

§ 10 Fortdauer der Mitgliedschaft nach Auflösung

Wird die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Mitgliedes aufgelöst, so gilt das Ausscheiden aufgrund der §§ 5, 6 und 8 als nicht erfolgt.

§ 11 Rechte der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Gesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen.

(2) Das Mitglied hat insbesondere folgende Rechte:

1. die Vertreter für die Vertreterversammlung zu wählen,
2. bei den Wahlen zu den Organen zu kandidieren,
3. Informationen zur Entwicklung der Genossenschaft zu erhalten; insbesondere den Jahresabschluss, den Bericht des Aufsichtsrates und das zusammengefasste Ergebnis der gesetzlichen Prüfung,

SATZUNG – Konsumgenossenschaft Berlin und Umgegend eG

4. nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen oder Beschlüsse am Jahresgewinn oder sonstigen Ausschüttungen teilzunehmen,
5. unter den im Gesetz und dieser Satzung bezeichneten Voraussetzungen die Einberufung der Vertreterversammlung zu verlangen,
6. Wünsche und Anliegen an die Organe der Genossenschaft heranzutragen,
7. einzelne von mehreren Geschäftsanteilen ohne Beendigung der Mitgliedschaft aufzukündigen,
8. die genossenschaftlichen Einrichtungen zu nutzen,
9. Dienstleistungen und andere Vorteile (z. B. KonsumCard), die die Genossenschaft gewährt, in Anspruch zu nehmen,
10. Wahlvorschläge für die Vertreterversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschriften von 20 Mitgliedern aus dem Wahlbezirk.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben gleiche Pflichten. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der Genossenschaft zu wahren.

(2) Das Mitglied hat insbesondere:

1. den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Beschlüsse der Vertreterversammlung nachzukommen,
2. die auf den/die Geschäftsanteil(e) vorgeschriebene Einzahlung fristgemäß zu leisten,
3. das genossenschaftliche Eigentum zu wahren und zu schützen,
4. sich zur Förderung der Genossenschaft der gemeinschaftlichen Einrichtungen entsprechend seiner Möglichkeiten zu bedienen,
5. die Änderung ihres Wohnsitzes bzw. Namens der Genossenschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen,
6. Dokumente und Informationen, die vertraulich weitergegeben werden, als solche zu behandeln,
7. mit seinem Geschäftsguthaben nach Maßgabe der Beschlüsse der Vertreterversammlung am Verlust teilzunehmen; beim Auseinandersetzungsguthaben gilt ergänzend § 9 Abs. 4.

III. Organe der Genossenschaft

§ 13 Organe

(1) Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Vertreterversammlung (§§ 14 ff.),
2. Aufsichtsrat (§§ 21 ff.),
3. Vorstand (§§ 24 ff.).

(2) Die Genossenschaft kann weitere Gremien, Kommissionen oder Arbeitsgruppen haben. Diesen können jedoch keine den gesetzlichen Organen zustehenden Aufgaben zugewiesen werden.

§ 14 Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus mindestens 50 gewählten Vertretern.

(2) Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes sind in ihrer Funktion zur Teilnahme an der Vertreterversammlung verpflichtet.

§ 15 Wahl der Vertreter und Ersatzvertreter

(1) Die Mitglieder wählen ihre Vertreter auf die Dauer von vier Jahren. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Auf je angefangene 1.000 Mitglieder entfällt ein Vertreter. Sinkt die Anzahl der Mitglieder unter 50.000, so entfällt auf so viele Mitglieder je ein Vertreter, wie zur Wahl der gesetzlichen Mindestzahl der Vertreter erforderlich sind.

(3) Nähere Bestimmungen über das Wahlverfahren, den Wahlvorstand einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses werden in einer Wahlordnung geregelt, die vom Vorstand

SATZUNG – Konsumgenossenschaft Berlin und Umgegend eG

und Aufsichtsrat aufgrund übereinstimmender Beschlüsse erlassen wird. Sie bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung.

(4) Die Wahl findet in Wahlbezirken statt. Der Wahlvorstand bestimmt mit Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat die Wahlbezirke, die so eingerichtet werden sollen, dass die Gleichheit der Wahl gewährleistet ist. In jedem Wahlbezirk sollen maximal ein Drittel der zu wählenden Vertreter als Ersatzvertreter gewählt werden, mindestens jedoch ein Ersatzvertreter.

(5) Ist ein Vertreter weggefallen, tritt an seine Stelle der für den betreffenden Wahlbezirk gewählte Ersatzvertreter. Fällt auch dieser weg, rückt unabhängig vom Wahlbezirk der Ersatzvertreter mit der höchsten Stimmenzahl nach.

(6) Die Namen der gewählten Vertreter sind durch Aushang am Sitz der Genossenschaft bekannt zu geben.

(7) Jeder Vertreter erhält zum Nachweis seiner Vertreterbefugnis und ihrer Dauer eine Bescheinigung des Vorstandes.

§ 16 Einberufung der Vertreterversammlung

(1) Die ordentliche Vertreterversammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt; außerordentliche Vertreterversammlungen werden nach Bedarf einberufen.

(2) Die Vertreterversammlung wird in der Regel vom Vorstand einberufen. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat unter Beachtung seines gesetzlichen Auftrags das Recht zur Einberufung.

(3) Eine Vertreterversammlung muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder oder 10% der Vertreter in Textform unter Benennung des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen. Neben dem Vorstand und dem Aufsichtsrat hat in diesem Fall der Vorsitzende der Vertreterversammlung das Recht, die Vertreterversammlung einzuberufen. Das Rede- und Antragsrecht kann bei einer von den Mitgliedern initiierten Einladung nur von Bevollmächtigten, die von den teilnehmenden Mitgliedern aus ihrem Kreis gewählt wurden, wahrgenommen werden; die Zahl der Bevollmächtigten ist auf 1% der Unterstützer beschränkt.

(4) Die ordentliche Vertreterversammlung findet mindestens einmal jährlich zur Feststellung des Jahresabschlusses statt. Sie ist durch den Vorstand bis zum 30. Juni des Jahres einzuberufen.

(5) Ort, Termin und Tagesordnung der Vertreterversammlung werden durch Aushang am Sitz der Genossenschaft und auf der Homepage im Mitgliederbereich veröffentlicht.

(6) Das Organ, das die Vertreterversammlung einberuft, legt die Tagesordnung fest. Ist dies der Vorstand, so bestimmt er diese nach Absprache mit dem Aufsichtsrat, soweit er nicht durch eine Initiative nach Absatz 3 gebunden ist. Zulässige Anträge, die so rechtzeitig gestellt worden sind, dass sie noch fristgemäß angekündigt werden können, sind zu berücksichtigen.

(7) Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare schriftliche Benachrichtigung der Vertreter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Die Einladung gilt als fristgemäß, wenn sie spätestens drei Arbeitstage vor Ablauf der Frist zur Post gegeben worden ist.

(8) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor der Vertreterversammlung in der durch Abs. 7 vorgesehenen Weise angekündigt worden ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Das gilt jedoch nicht für Beschlüsse über die Leitung der Versammlung sowie für Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung.

(9) In gleicher Weise wie in Abs. 3 können die Mitglieder oder Vertreter auch verlangen, dass bestimmte Gegenstände für die Beschlussfassung angekündigt werden. Der Antrag muss so rechtzeitig bei der Genossenschaft eingehen, dass eine Information der Vertreter nach Abs. 8 noch möglich ist. Für die Ankündigung des Antrages und die Rede- und Antragsrechte von Mitgliedern, die den Antrag unterstützt haben, gilt Abs. 3 Satz 3 entsprechend.

§ 17 Leitung der Vertreterversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die Vertreterversammlung wählt für die Dauer ihrer Amtszeit einen Vorsitzenden, der die Rechte nach § 16 Abs. 3 wahrnimmt.
- (2) Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter des Vorsitzenden (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Vertreterversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates, einem Mitglied der Vertreterversammlung oder einem Vertreter des Prüfungs- oder Spitzenverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.
- (3) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist und mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Vertreterversammlung kann die Teilnahme von Gästen mit oder ohne Rederecht zulassen.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung.
- (6) Erscheint das Ergebnis zweifelhaft, so hat es der Versammlungsleiter durch Auszählung festzustellen.
- (7) Auf Antrag von mindestens 10 Vertretern erfolgt die Abstimmung geheim.
- (8) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen wird die Abstimmung einmal wiederholt; ergibt sich erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (9) Beschlüsse der Vertreterversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen und zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll innerhalb von vier Wochen angefertigt werden.
- (10) Die Einsichtnahme in die Niederschrift ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

§ 18 Zuständigkeit der Vertreterversammlung

- (1) Der Vertreterversammlung obliegt die Beschlussfassung insbesondere über:
 1. die Änderung der Satzung,
 2. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages, sowie den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes,
 3. die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 4. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
 5. die Abberufung der Vorstandsmitglieder, sowie die Entscheidung im Fall der vorläufigen Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern durch den Aufsichtsrat,
 6. die Festsetzung des Betrages, der bei Gewährung von Krediten an denselben Schuldner nicht überschritten werden darf,
 7. die Verschmelzung der Genossenschaft mit einer anderen Genossenschaft,
 8. die Auflösung der Genossenschaft,
 9. wesentliche Änderungen der Unternehmensstrategie, insbesondere bei der Veräußerung oder dem Erwerb von Immobilien mit einem Wert von insgesamt über 10 Mio. € innerhalb von zwei Jahren,
 10. die Ausübung der Gesellschafterrechte im Sinne der Nr. 9 bei den Tochtergesellschaften, die sich im Mehrheitsbesitz der Genossenschaft befinden,
 11. die Zustimmung zu Änderungen von Gesellschaftsverträgen der sich im Mehrheitsbesitz der Genossenschaft befindlichen Tochtergesellschaften,
 12. die Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs und
 13. weitere Angelegenheiten, die ihr von dieser Satzung zugewiesen wurden oder die nach gesetzlicher Vorschrift eines Beschlusses der Vertreterversammlung bedürfen.
- (2) Vorstand und Aufsichtsrat berichten der Vertreterversammlung über ihre Tätigkeit. Der Vorstand muss dabei auch auf die wirtschaftliche Lage der Beteiligungen eingehen, die für die wirtschaftliche Situation der Genossenschaft von Bedeutung sind und die mittel- und langfristige Finanzplanung der Genossenschaft und der wesentlichen Tochtergesell-

SATZUNG – Konsumgenossenschaft Berlin und Umgegend eG

schaften. Der Aufsichtsrat berichtet auch über seine Prüfungen des Jahresabschlusses und nimmt Stellung zu Beanstandungen des Prüfungsverbandes.

- (3) Vor der Behandlung von Anträgen auf Änderung der Satzung sowie bei geplanter Verschmelzung oder Auflösung hat die Genossenschaft die gutachtliche Stellungnahme des Prüfungsverbandes einzuholen. Diese ist der Vertreterversammlung vor ihrer Beschlussfassung zu verlesen.

§ 19 Stimmrecht

Jedes Mitglied der Vertreterversammlung hat sein Stimmrecht persönlich auszuüben. Vertreter können nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden.

§ 20 Mehrheitserfordernisse

(1) Die Vertreterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben.

(2) Beschlüsse der Vertreterversammlung über:

- a) die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates,
- b) die Änderung der Satzung,
- c) die Auflösung der Genossenschaft oder
- d) die Verschmelzung mit einer anderen

sind nur gültig, wenn wenigstens drei Viertel der anwesenden Vertreter dem Beschluss zustimmen.

§ 21 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf, höchstens jedoch neun von der Vertreterversammlung zu wählenden Mitgliedern.

(2) Die Vorschläge für die Wahl zum Aufsichtsrat müssen zehn Tage vor der Vertreterversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und eine Woche vor der Vertreterversammlung den Vertretern zur Kenntnis gegeben werden. Die Wahl wird vom Versammlungsleiter geleitet, soweit dieser nicht selbst kandidiert. In diesem Fall übernimmt ein Mitglied des Vorstandes die Versammlungsleitung. Die Kandidaten stellen sich der Vertreterversammlung vor, es wird die Gelegenheit zur Aussprache gegeben. Die Wahl muss geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens zehn Vertreter dies verlangen. Wird die Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Wird die Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält bei einer Wahl mit Handzeichen kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

(3) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernd Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht als Mitarbeiter in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht sein die Ehe- bzw. Lebenspartner sowie weitere nahe Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes oder eines Mitarbeiters, der in einem Arbeitsverhältnis zu Genossenschaft steht. Frühere Mitglieder des Vorstandes dürfen erst nach erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden. Als Mitglied des Aufsichtsrates kann nur gewählt werden, wer Mitglied der Genossenschaft ist und die satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt hat.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt vier Jahre. Sie endet mit dem Schluss der ordentlichen Vertreterversammlung, die für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Vertreterversammlung für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen ein neues Aufsichtsratsmitglied zu wählen. Eine außerordentliche Vertreterversammlung muss nur einberufen werden, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter fünf sinkt.

SATZUNG – Konsumgenossenschaft Berlin und Umgegend eG

(5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen oder zwei Stellvertreter.

(6) Die Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der für die Erfüllung der Aufsichtsratspflichten erforderlichen Aufwendungen. Die Vertreterversammlung kann eine Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder beschließen, die nach Funktion im Aufsichtsrat gestaffelt werden kann. Ebenso kann die Vertreterversammlung eine pauschale Aufwandsentschädigung beschließen, die die durchschnittlichen Aufwendungen abdecken soll. Weist das Mitglied höhere Aufwendungen nach, so sind diese zu ersetzen.

(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsrates einer Genossenschaft zu beachten. Verletzen sie Ihre Pflichten, haften sie der Genossenschaft persönlich und gemeinschaftlich für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 22 Aufgaben des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Mitglieder des Vorstandes zu bestellen,
2. den Vorstand bei seiner Geschäftsführung zu fördern und zu überwachen und sich von dem Gang der geschäftlichen Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten,
3. den vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschluss zu prüfen und darüber der Vertreterversammlung vor Genehmigung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten,
4. sich über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen einer durch den Prüfungsverband vorgenommenen Prüfung zu erklären,
5. der Vertreterversammlung über seine Arbeit zu berichten,
6. nach seinem Ermessen Vorstandsmitglieder vorläufig von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte das Erforderliche zu veranlassen; der Aufsichtsrat hat unverzüglich eine Vertreterversammlung einzuberufen, die über die endgültige Abberufung der Vorstandsmitglieder entscheidet,
7. die Vertreterversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist,
8. über die Beschwerde eines Abgewiesenen zu entscheiden (§ 3 Abs. 4) und
9. über die Beschwerde eines Ausgeschlossenen zu entscheiden (§ 6 Abs. 5).

§ 23 Sitzungen des Aufsichtsrates

(1) Die Sitzungen finden nach Bedarf statt, sie sollen jedoch mindestens vierteljährlich stattfinden.

(2) Das Verfahren bei den Beratungen und Beschlüssen des Aufsichtsrates wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die von den Mitgliedern des Aufsichtsrates zu beschließen ist.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Aufsichtsrat kann auch schriftlich oder auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, sofern kein Mitglied des Aufsichtsrates dieser Beschlussfassung widerspricht.

(4) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte ausschließlich beratende Ausschüsse bilden und sich im Einzelfall der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen.

§ 24 Vorstand

(1) Das geschäftsführende Organ der Genossenschaft ist der Vorstand. Soweit der Vorstand nicht durch Gesetz oder Satzung beschränkt ist, führt er im Rahmen der von seinen Mitgliedern zu beschließenden bzw. schriftlich anzuerkennenden Geschäftsordnung die Geschäfte selbständig. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht die Vertretung dem Aufsichtsrat obliegt.

(2) Der Vorstand hat die Interessen der Genossenschaft und ihrer Mitglieder zu wahren, den Jahresabschluss aufzustellen und vorzulegen sowie ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen.

(3) Der Vorstand besteht aus zwei oder drei Mitgliedern, die der Genossenschaft angehören müssen. Der Aufsichtsrat kann ein vom Vorstand vorgeschlagenes Vorstandsmitglied zum

SATZUNG – Konsumgenossenschaft Berlin und Umgegend eG

Sprecher des Vorstandes oder zum Vorstandsvorsitzenden bestimmen. Angehörige der Geschäftsleitung von Geschäftspartnern der Genossenschaft dürfen dem Vorstand nicht angehören. Mindestens ein Vorstandsmitglied soll hauptamtlich für die Genossenschaft tätig sein. Der Vorstand kann auch ehrenamtlich oder nebenamtlich tätig sein.

(4) Die Genossenschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB 2. Alternative befreit.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf höchstens vier Jahre vom Aufsichtsrat bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit jeweils für vier Jahre ist zulässig. Sie bedarf eines neuen Beschlusses, der spätestens sechs Monate vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann. Nur bei einer Bestellung auf weniger als vier Jahre kann eine Verlängerung der Amtszeit ohne erneuten Beschluss vorgesehen werden, sofern die gesamte Amtszeit nicht mehr als vier Jahre beträgt. Die vorzeitige Abberufung kann nur durch Beschluss der Vertreterversammlung erfolgen.

(6) Ist ein Mitglied des Vorstandes auf die Dauer von mehr als drei Monaten verhindert, seine Funktion auszuüben, so kann der Aufsichtsrat eines seiner Mitglieder, längstens für ein Jahr, zum Stellvertreter bestellen. Solange die Stellvertretung dauert und bis zur Entlastung des Stellvertreters darf dieser als Mitglied des Aufsichtsrates nicht tätig sein.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von den teilnehmenden Vorständen zu unterschreiben sind. Nicht anwesenden Vorstandsmitgliedern sind die Niederschriften zur Kenntnis zu geben.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vorstandes einer Genossenschaft zu beachten. Verletzen sie ihre Pflichten, haften sie der Genossenschaft persönlich und gemeinschaftlich für den entstandenen Schaden.

§ 25 Gemeinsame Zuständigkeit von Aufsichtsrat und Vorstand

Übereinstimmender Beschlüsse von Aufsichtsrat und Vorstand bedarf die Regelung folgender Angelegenheiten:

1. die Aufstellung des Finanzplanes für das Folgejahr im Rahmen des der Vertreterversammlung vorgestellten langfristigen Finanzplanes,
2. die Verfügung über Vermögensgegenstände mit einem Wert von über 0,5 Mio. € bis 10 Mio. € außerhalb des Finanzplanes gem. Nr. 1,
3. die Ausübung der Gesellschafterrechte im Sinne der Nr. 2 bei den Tochtergesellschaften, die sich im Mehrheitsbesitz der Genossenschaft befinden,
- 3a. die Ausübung der Gesellschafterrechte bei den Tochtergesellschaften, die sich im Mehrheitsbesitz der Genossenschaft befinden, bei Geschäften, bei denen der Gesellschaftsvertrag der Tochtergesellschaft den/die Geschäftsführer an die Zustimmung des Gesellschafters bindet,
4. die Beteiligung an anderen Genossenschaften oder Unternehmen, sofern der Wert der Beteiligung über 2,5 Mio. € beträgt, sowie der Anschluss an genossenschaftliche Verbände und Vereinigungen,
5. der Erlass von Vorschriften für die Durchführung der Wahl von Vertretern,
6. Erteilung und Widerruf von Prokura und
7. weitere Gegenstände, die nach der Satzung gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen werden sollen.

§ 26 Gemeinsame Vorschriften für die Organe

(1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

(2) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, bzw. seines Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen

SATZUNG – Konsumgenossenschaft Berlin und Umgegend eG

Person berühren, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

IV. Rücklagen und Nachschusspflicht

§§ 27, 28 –entfallen [Die Regelung wurde in § 3a verschoben] –

§ 29 Rücklagen

(1) Zum Ausgleich eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes dient die gesetzliche Rücklage.

Sie wird gebildet durch:

1. die Überweisung von mindestens zwanzig von Hundert aus dem bilanzmäßigen Überschuss;
2. die verfallenen Geschäftsguthaben.

Die gesetzliche Rücklage muss mindestens 30 % des Nominalwertes der zum jeweiligen Bilanzstichtag insgesamt von den Mitgliedern übernommenen Geschäftsanteile erreichen.

(2) Darüber hinaus können freie Rücklagen gebildet werden.

(3) Ein sich bei Feststellung des Jahresabschlusses ergebender Bilanzgewinn darf bis einschließlich des Geschäftsjahres 2011 nicht als Gewinnanteil auf die Mitglieder verteilt werden. Er ist bis zu diesem Zeitpunkt bei Aufstellung des Jahresabschlusses unter Berücksichtigung der Überweisung an die gesetzliche Rücklage gemäß Absatz 1 den freien Rücklagen zuzuschreiben.

§ 30 Ausschluss der Nachschusspflicht

Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

V. Rechnungswesen und Prüfung

§ 31 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

(1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

(2) Der Vorstand ist verantwortlich für ein den gesetzlichen Erfordernissen entsprechendes Rechnungswesen. Der Jahresabschluss ist innerhalb von fünf Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen und ist unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und berichtet über das Ergebnis der Vertreterversammlung. Jahresabschluss und Geschäftsbericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrates sind mindestens eine Woche vor der Vertreterversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle auszulegen oder den Vertretern sonst zur Kenntnis zu bringen. Der Aufsichtsrat stellt die Anträge auf Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

(3) Der von der Vertreterversammlung festgestellte Jahresabschluss ist binnen 12 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres zu veröffentlichen.

§ 32 Überschussverteilung

(1) Der Gewinn wird nicht verteilt, sondern der gesetzlichen und anderen Ergebnisrücklagen zugeschrieben.

(2) Sind Geschäftsguthaben durch Verluste ganz oder teilweise abgeschrieben, so werden sie durch einen Jahresüberschuss wieder aufgefüllt. Reicht der Jahresüberschuss nicht aus, die Verlustabschreibung vollständig auszugleichen, erfolgt die Verteilung des Jahresüberschusses durch Wiederauffüllung nach Maßgabe der abgeschrieben Beträge, bis die Geschäftsguthaben vor Abschreibung wieder erreicht sind. Wurde ganz oder teilweise abgeschrieben Geschäftsguthaben auf ein anderes Mitglied übertragen, so steht der Anspruch auf Wiederauffüllung dem Mitglied zu, das das Geschäftsguthaben übernommen hat. Das Mitglied ist verpflichtet und berechtigt, die für die Wiederauffüllung erforderlichen Geschäftsanteile zu übernehmen; in diesem Fall ist das Mitglied berechtigt, sich mit einer höheren Anzahl als in § 3a Abs. 1 festgelegt, zu beteiligen.

§ 33 Verlustdeckung

Werden Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, wird der auf das einzelne Mitglied entfallene Verlustanteil nach dem Verhältnis des Verlusts zur Summe der Geschäftsguthaben am Beginn des abgelaufenen Geschäftsjahres berechnet, für das der Jahresabschluss festgestellt und die Ergebnisverteilung beschlossen wird. Nicht erfüllte Einzahlungsverpflichtungen werden für die Verlustverteilung den Geschäftsguthaben zugerechnet.

§ 34 Gesetzlicher Prüfungsverband

Der gesetzliche Prüfungsverband ist der „Prüfungsverband deutscher Konsum- und Dienstleistungsgenossenschaften e.V.“.

VI. Auflösung der Genossenschaft

§ 35 Auflösung

(1) Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch Beschluss der Vertreterversammlung. Erforderlich ist eine Mehrheit von 3/4 der amtierenden Vertreter. Die gleiche Mehrheit ist erforderlich für eine Änderung dieses Absatzes.

(2) Die Liquidation der Genossenschaft und die Auseinandersetzung mit den Mitgliedern regeln sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Über das nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten etwa noch verbleibende Vermögen ist nach den Beschlüssen der letzten Vertreterversammlung zu verfügen, eine Verteilung des Reinvermögens, das nach vollständiger Wiederauffüllung abgeschriebenener Geschäftsguthaben verbleibt, an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Bekanntmachung

§ 36 Bekanntmachung

Die gesetzlich und satzungsmäßig vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen unter ihrer Firma in der »Berliner Zeitung« und sind von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes bzw. einem Mitglied des Vorstandes und einem Prokuristen zu unterzeichnen.